

TEXT (TEIL B)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Tourismus (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

- (1) Das Sondergebiet 'Tourismus' dient zu dem Zweck des Tourismus wie z.B. Ferienwohnungen, Veranstaltungs- und Konferenzräume, Schank- und Speisewirtschaften sowie für Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes.
- (2) Zulässig sind:
 - im Baufeld 1: nicht störende Gewerbebetriebe, Ausstellungsräume, Verwaltungsräume für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Jägerei
 - im Baufeld 2: Ferienwohnungen
 - im Baufeld 3: Restaurant, Gästezimmer, Konferenzräume, Verwaltungsräume
 - im Baufeld 4: Eventhalle, Konferenzräume, Ausstellungsräume, Wellnessräume
 - im Baufeld 5: Backhaus
 - im Baufeld 6: FerienwohnungenStellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr

2 Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

- (1) Die zulässige Grundfläche innerhalb des Sondergebietes 'Tourismus' darf durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von insgesamt 7.000 m² überschritten werden.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- (1) Bei der abweichenden Bauweise werden der Vorschriften der offenen Bauweise festgesetzt, wobei Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

werden im weiteren Verfahren ergänzt

5 Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

- 5.1 Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude im Sondergebiet 'Tourismus' darf nicht mehr als 50 cm über dem angrenzenden vorhandenen Gelände liegen.

6 Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

werden im weiteren Verfahren ergänzt